



ÖSTERREICHISCHER  
VERBAND  
GEMEINNÜTZIGER  
BAUVEREINIGUNGEN  
REVISIONSVERBAND

Firma  
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und  
Siedlungsgenossenschaft "Neues Leben"  
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
Troststraße 108  
1100 Wien

Wien, am 19. JULI 2023  
W 104/SB/kas

**Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Bauträgervertragsgesetz (BTVG)  
Ihr Schreiben vom 21.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen hiermit, dass allfällige Rückforderungsansprüche bezüglich der in Ihrem Antrag vom 21.06.2023 angeführten, vor Bezug geleisteten Zahlungen der Erwerber durch die sich aus der geprüften Bilanz per 31.12.2021 ergebenden Eigenkapitalausstattung ausreichend gedeckt sind. Für den fristgerecht erstellten Jahresabschluss mit Bilanzstichtag per 31.12.2021 wurde am 24.06.2022 ein Bestätigungsvermerk mit uneingeschränktem Prüfungsurteil erteilt.

Das Eigenkapital der Bilanz per 31.12.2021 beträgt € 195.466.414,35. Die in Ihrem Antrag vom 21.06.2023 angeführten, mit gegenständlicher Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG zu sichernden Zahlungen vor Bezug betragen insgesamt € 7.646.627,00 (inkl. allfälliger Zahlungen für Sonderleistungen und Zinsen gem. § 14 BTVG iVm § 8 Abs. 1 BTVG).

Die Bescheinigung gilt mit der Maßgabe, dass die in Ihrem Antrag angeführten Projekte und Zahlungen vor Bezug vollständig und richtig sind bis längstens 31.12.2023.

Gemäß § 7 Abs. 7 BTVG haftet der Revisionsverband im Rahmen und in Anwendung des § 275 Abs. 2 UGB dem Erwerber unmittelbar für die Richtigkeit der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG.

Mit freundlichen Grüßen

cc: Amt der Wiener Landesregierung

An den  
Österreichischer Verband Revisionsverband  
Bösendorfer Straße 7  
1010 Wien

Wien, 21.06.2023  
ID 56385/1/mapa

**Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Baurägervertragsgesetz (BTVG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen den Antrag vom 21.06.2023 betreffend § 7 BTVG.

Anlage erw.

**Antrag und Bescheinigung gem. § 7 (6) Z.3 BTVG**

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und  
Siedlungsgenossenschaft "Neues Leben"  
registrierte Genossenschaft  
mit beschränkter Haftung  
Troststraße 108  
A - 1100 Wien

Wien, 21.06.2023

An den  
Österreichischen Verband gemeinnütziger  
Bauvereinigungen – Revisionsverband

Bösendorferstraße 7/II  
1010 WIEN

Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Bauträgervertragsgesetz (BTVG)

Wir ersuchen den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband um Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG für die unten angeführten Zahlungen der Erwerber der unten bzw. in der Beilage angeführten Projekte, für die eine Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und deren (erste) Überlassung in Miete oder sonstiger Nutzung erfolgt.

Für den fristgerecht am 13.06.2022 erstellten, das Geschäftsjahr 2021 betreffenden Jahresabschluss (Bilanzstichtag: 31.12.2021) wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 24.06.2022 erteilt.

Bauvorhaben	Zeitraum der vor dem beabsichtigten Bezugstermin vorgesehenen Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen	Vor Bezug geleistete bzw. vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (Gesamtsumme) <sup>1</sup>	Beabsichtigter Bezugstermin
1220 Wien, Berresgasse BAG 4	14	7.646.627	Oktober 2024
Gesamtes Sicherungserfordernis <sup>1</sup>		7.646.627	

Wir erklären ausdrücklich, dass die in voriger Aufstellung angeführten Projekte vollständig sind, d.h. dass die Aufstellung sämtliche Projekte und in voller Höhe jene allfälligen Rückforderungsansprüche nach dem BTVG enthält, für welche die Sicherungspflicht durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z. 3 BTVG als erfüllt gelten soll. Entstehen neue oder zusätzliche Sicherungserfordernisse, verpflichten wir uns, eine neuerliche Bescheinigung zu beantragen oder andere Sicherungsinstrumente gemäß § 7 BTVG einzusetzen. Weiters verpflichten wir uns, unverzüglich und insoweit andere

<sup>1</sup> Hier sind sämtliche vor dem beabsichtigten Bezug geleistete und im Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (inklusive Zahlungen für Sonderleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz BTVG) sowie auch Zinsen für allfällige Rückforderungsansprüche gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 14 BTVG anzuführen.

Sicherungsinstrumente gemäß § 7 BTVG einzusetzen, sobald das Eigenkapital - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr ausreicht, allfällige Rückforderungsansprüche abzudecken.

Wir ersuchen eine Kopie der Bescheinigung an das Amt der Wiener Landesregierung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen